

08.10.2013

# Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

## Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)

### A Problem

Im Einsatz gegen Schmuggel und Kriminalität trägt die Bundeszollverwaltung mit ihrer Arbeit dazu bei, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und Europa zu garantieren.

Zu diesem Zweck sind die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung auch in Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Dabei kommt es immer wieder vor, dass sie beispielsweise Mängel an Lastkraftwagen feststellen oder bemerken, dass ein Fahrzeugführer unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss steht. Da für diesbezügliche Kontrollen jedoch nicht der Zoll, sondern die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, muss die Zollverwaltung bei entsprechenden Auffälligkeiten die örtliche Polizei verständigen. Der Verbleib der Person bzw. des Fahrzeugs am Kontrollort kann in diesen Fällen nur für die Dauer der zollbehördlichen Maßnahme verlangt werden. Wenn die Landespolizei bis zur Beendigung dieser Maßnahme nicht eingetroffen ist, kann die Weiterfahrt nicht untersagt werden.

Besonders problematisch ist das Fehlen der allgemeinpolizeilichen Eilzuständigkeit, wenn die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung z.B. einen flüchtigen Straftäter entdecken. Da ihnen selbst kein polizeiliches Festnahmerecht zusteht, können sie lediglich auf das so genannte „Jedermannsrecht“ des § 127 Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) zurückgreifen. Dieses erlaubt zwar eine vorläufige Festnahme, sieht aber keine weitergehenden Befugnisse vor, wie z.B. die Durchführung einer Identitätsfeststellung, die Durchsuchung einer Person oder die Sicherstellung von Sachen.

Damit stehen der Zollverwaltung in Nordrhein-Westfalen nicht die Handlungsoptionen zur Verfügung, die zu einer effektiven und professionellen Aufgabenbewältigung erforderlich sind.

Datum des Originals: 01.10.2013/Ausgegeben: 10.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer wird eine Regelung zur Übertragung allgemeinpolizeilicher Eilkompetenzen für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung in das Polizeiorrganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

**C Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Eine Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

#### Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)

##### Artikel 1

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) -

##### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt Organisation der Polizei

- § 1 Träger der Polizei
- § 2 Polizeibehörden
- § 3 Wasserschutzpolizei
- § 4 Polizeieinrichtungen

##### Zweiter Abschnitt Aufsicht

- § 5 Dienstaufsicht
- § 6 Fachaufsicht

##### Dritter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

- § 7 Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen
- § 8 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Nordrhein-Westfalens

Die Angabe zu § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9  
Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes, Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen“

§ 9 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein Westfalen

#### **Vierter Abschnitt Sachliche Zuständigkeit**

§ 10 Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 11 Sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden

§ 12 Autobahnpolizei

§ 13 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamts

§ 14 Außerordentliche Zuständigkeit

#### **Fünfter Abschnitt Polizeibeiräte**

§ 15 Polizeibeiräte, Mitgliederzahl

§ 16 Aufgaben des Polizeibeirats

§ 17 Wahl der Mitglieder

§ 18 Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung

§ 19 Neuwahl der Polizeibeiräte

#### **Sechster Abschnitt Schlussvorschriften**

§ 20 Verwaltungsvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (weggefallen)

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Amtshandlungen von Polizei-  
vollzugsbeamtinnen und Polizei-  
vollzugsbeamten anderer Länder  
und des Bundes, Beamtinnen  
und Beamten der Zollverwaltung  
sowie von Angehörigen des Po-  
lizeidienstes anderer Staaten in  
Nordrhein-Westfalen“**

**§ 9  
Amtshandlungen von Polizeivollzugsbe-  
amtinnen und Polizeivollzugsbeamten  
anderer Länder und des Bundes sowie  
von Angehörigen des Polizeidienstes  
anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-  
vollzugsbeamte eines anderen Landes kön-  
nen in Nordrhein-Westfalen Amtshandlun-  
gen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung  
der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und  
3 sowie 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheb-  
lichen Gefahr, zur Erforschung und Ver-  
folgung von Straftaten auf frischer Tat  
sowie zur Verfolgung und Wiederergrei-  
fung Entwichener, wenn die zuständige  
Behörde die erforderlichen Maßnahmen  
nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei  
Gefangenentransporten,
5. zur Erforschung und Verfolgung von  
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten  
und zur Gefahrenabwehr in den durch  
Vereinbarungen mit anderen Ländern  
geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die  
zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu  
unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen  
und/oder Polizeivollzugsbeamte eines ande-  
ren Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie  
die gleichen Befugnisse wie die des Landes  
Nordrhein-Westfalen. Ihre Amtshandlungen  
gelten als Maßnahmen derjenigen Polizei-

behörden, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes sowie für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.

(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Angehörige des Polizeidienstes von Mitgliedstaaten der Europäischen Union können auch nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Sie können nur mit solchen Amtshandlungen betraut werden, die auch von den Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden dürfen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1: Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)**

Absatz 3 des Polizeiorganisationsgesetzes regelt bisher nur den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes. Absatz 3 wird insofern erweitert, als Absatz 1 und 2 nunmehr auch für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend gelten.

Vor allem in den so genannten Eilfällen soll es Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung ermöglicht werden, geeignete vorläufige Maßnahmen, wie Festnahme und Identitätsfeststellung zu ergreifen, um anschließend solche Fälle an die im Regelfall zuständige Landespolizei zu übergeben.

Die einschlägigen Situationen, wie Verdacht auf Einbruchsdiebstahl, Feststellung per Haftbefehl gesuchter Personen, Nötigung oder Körperverletzung lassen sich allein mit den Befugnissen aus den so genannten Jedermannsrechten nicht angemessen bewältigen. Im Einzelfall besteht damit die Möglichkeit zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auf ausgebildete Vollzugskräfte der Zollverwaltung zurückzugreifen, sofern Polizeivollzugsbeamte nicht schnell genug zugegen sein können.

**Zu Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse

und Fraktion